

BUNDESGERICHTSHOF

VIII ZB 21/84

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Gisela H., A. Straße in K.,

Klägerin,

- vertreten durch:

Rechtsanwälte [redacted] und
Partner, [redacted]
in [redacted] -

g e g e n

1. Richard H., R. Straße in T.,

2. Birgit H., S. Straße, bei K. in T.,

Beklagte,

- vertreten durch:

Rechtsanwalt [redacted], [redacted]
[redacted] in [redacted] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 3. Oktober 1984 durch den Vorsitzenden Richter
Braxmaier und die Richter Wolf, Dr. Skibbe, Treier
und Dr. Paulusch

beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen den
Beschluß des 8. Ferienzivilsenats des
Oberlandesgerichts in Koblenz vom
30. Juli 1984 wird auf ihre Kosten als
unzulässig verworfen.

Ihr Antrag auf Gewährung von Prozeßkosten-
hilfe wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte ist
- abgesehen von den hier nicht vorliegenden Fällen des
§ 519 b ZPO, der §§ 542 Abs. 3, 341 Abs. 2 ZPO und des
§ 568 a ZPO - keine Beschwerde zulässig (§ 567 Abs. 3 ZPO).
§ 568 a ZPO setzt als erstinstanzliche Entscheidung eine
solche des Landgerichts voraus. Hier hat aber das Land-
gericht als Beschwerdegericht entschieden.

Prozeßkostenhilfe konnte mangels Erfolgsaussicht nicht
bewilligt werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Braxmaier

Treier